

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 486/07 B

L 4 R 751/06 (Sächsisches LSG)
S 17 RA 258/02 (SG Chemnitz)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.4.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung von 47 Arbeitsausfalltagen für das Jahr 1975 und von 65 Arbeitsausfalltagen für das Jahr 1976 nach § 252a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bei der Berechnung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 252a Abs 2 Satz 1 SGB VI anstelle von Tatbeständen von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 1.7.1990 pauschal Tatbestände von Anrechnungszeiten für Ausfalltage zu berücksichtigen seien, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der früheren DDR Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen seien. Jedoch könne nur die tatsächliche Eintragung von Arbeitsausfalltagen als Summe im Sozialversicherungsausweis zur Berücksichtigung einer pauschalen Ausfallzeit führen. Beim Kläger seien in den streitigen Kalenderjahren keine Eintragungen zu Arbeitsausfalltagen als Summe durch den damaligen Arbeitgeber bis zum Außerkrafttreten des Sozialversicherungsrechts der DDR zum 31.12.1991 erfolgt. Wenn der Kläger unter Geltung des Sozialversicherungsrechts der DDR versäumt habe, von seinem Arbeitgeber ordnungsgemäße und der damaligen gesetzlichen Regelung entsprechende Eintragungen zu verlangen, könne er dieses Versäumnis weder auf seinen früheren Arbeitgeber abwälzen noch der Beklagten als Verfassungsverstoß anlasten. Die Revision gegen dieses Urteil hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Das Urteil ist dem Bevollmächtigten des Klägers am 25.5.2007 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 14.6.2007 - eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) per Fax am selben Tag - hat der Kläger Revision eingelegt und angekündigt, die Revisionsbegründung erfolge gesondert.
- 3 Nach Eingang der vom BSG angeforderten vorinstanzlichen Akten ist der Bevollmächtigte des Klägers darauf hingewiesen worden, dass die Revision nicht zugelassen worden sei und eine Umdeutung der Revisionschrift in eine Nichtzulassungsbeschwerde bei dem anwaltlich vertretenen Kläger nicht in Betracht komme. Mit Schreiben vom 29.6.2007 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers sich darauf berufen, es handle sich um eine Falschbezeichnung des Rechtsmittels auf Grund einer Verwechslung mit einer anderen von ihm vertretenen Sache. Mit weiterem Schreiben vom 7.11.2007 führt der Bevollmächtigte des Klägers aus, das mit Schriftsatz vom 14.6.2007 eingelegte Rechtsmittel solle insoweit als nicht erhoben betrachtet werden, als es als Revision bezeichnet worden sei. Es werde gebeten, das Rechtsmittel als Nichtzulassungsbeschwerde einzutragen. Innerhalb der vom BSG verlängerten Frist zur Begründung des eingelegten Rechtsmittels hat der Kläger die "mit Schriftsatz vom 14.6.2007 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde" begründet. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), auf grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.

- 4 Der Senat hat nur noch über die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers zu entscheiden. Über das zunächst eingelegte Rechtsmittel der Revision bedarf es keiner Entscheidung mehr, nachdem der Kläger klargestellt hat, dass dieses Rechtsmittel als nicht erhoben betrachtet werden soll. Diese Erklärung des Klägers vom 7.11.2007 kann nur dahin verstanden werden, dass er die eingelegte Revision nicht weiter verfolgen will, was im Sinne einer Rücknahme dieses Rechtsmittels zu werten ist.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingegangen ist. Da das Urteil des LSG dem Kläger am 25.5.2007 zugestellt worden ist, hätte die Nichtzulassungsbeschwerde bis spätestens am 25.6.2007 beim BSG eingelegt werden müssen, um die Monatsfrist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG iVm § 64 SGG zu wahren. Der erste Schriftsatz, mit dem der Kläger klargestellt hat, dass er gegen das Urteil des LSG Nichtzulassungsbeschwerde einlegen möchte, ist am 29.6.2007 und damit verspätet beim BSG eingegangen.
- 6 Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, er habe die Frist bereits mit dem am 14.6.2007 eingegangenen Schriftsatz gewahrt, weil er hiermit - wenn auch unter der Bezeichnung "Revision" - zu erkennen gegeben habe, dass er ein Rechtsmittel gegen das Urteil des LSG habe einlegen wollen.
- 7 Auch wenn der Kläger mit der Revisionsschrift vom 14.6.2007 zu erkennen gegeben hat, dass er sich gegen das Urteil des LSG wenden möchte, so ist eine Auslegung oder Umdeutung dieses Schriftsatzes dahingehend, dass er das allein zulässige Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat, nicht möglich.
- 8 Eine Auslegung kommt nur dann in Betracht, wenn die abgegebene Erklärung mehrdeutig und damit auslegungsfähig ist. Für eine Auslegung des Schriftsatzes vom 14.6.2007 im Sinne einer Nichtzulassungsbeschwerde ist kein Raum, weil ausdrücklich und allein die Einlegung der Revision ausgesprochen und die gesonderte Vorlage der Revisionsbegründung angekündigt worden ist. Angesichts dieses eindeutigen Wortlauts der Revisionsschrift kann nicht davon ausgegangen werden, dass das beabsichtigte Rechtsmittel nur ungenau benannt worden ist. Der gleichzeitige Eingang eines weiteren Rechtsmittels desselben Bevollmächtigten für einen anderen Mandanten führt entgegen dem Vortrag des Klägers nicht zur Mehrdeutigkeit.
- 9 Die Umdeutung eines unzulässigen Rechtsmittels in ein zulässiges scheidet grundsätzlich aus. Dies gilt insbesondere, wenn - wie im sozialgerichtlichen Verfahren - das einzulegende Rechtsmittel in der Rechtsmittelbelehrung genannt ist. Denn durch diese Belehrung sind Irrtümer oder Verwechslungen bei der Bezeichnung des Rechtsmittels weitgehend ausgeschlossen. Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob der Rechtsmittelkläger rechtskundig vertreten ist (vgl/



BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1). Nach diesen Grundsätzen ist eine Umdeutung der Revisionschrift in eine Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen, weil der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils auf das ihm zur Verfügung stehende Rechtsmittel hingewiesen worden ist. Besondere Umstände, die gegebenenfalls eine Umdeutung der nicht statthaften Revision in die allein statthaft gewesene Nichtzulassungsbeschwerde zulassen könnten, sind nicht ersichtlich.

- 10 Hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist kann dem Kläger keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
- 11 Nach § 67 Abs 1 SGG ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Beschwerdefrist trifft.
- 12 Nach der Rechtsprechung des BSG liegt ein Verschulden in diesem Sinn vor, wenn die von einem gewissenhaften Prozessführenden im prozessualen Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird (*BSGE 1, 227, 232; BSGE 61, 213 = SozR 1500 § 67 Nr 18*). Hierbei steht das Verschulden des Prozessbevollmächtigten dem Verschulden des Beteiligten gleich, dh Letzterer muss sich ein Verschulden seines Bevollmächtigten anrechnen lassen (*allgemeine Meinung vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 67 RdNr 3e mwN*).
- 13 Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich nicht, dass es auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zur Fristversäumnis gekommen wäre. Wie er vorträgt, ist das am 14.6.2007 beim BSG eingelegte Rechtsmittel nur versehentlich und auf Grund einer Verwechslung mit einem anderen Verfahren als Revision bezeichnet worden. Beim gleichzeitigen Diktat des Rechtsmittels sei eine Verwechslung der jeweiligen Rechtsmittelführer erfolgt; diese Verwechslung habe erkennbar nicht auf mangelnder Sachkenntnis bzw fehlender Kenntnis der Bedeutung der betreffenden Rechtsmittel beruht.
- 14 Dieser Vortrag kann - seine Richtigkeit unterstellt - den Kläger bzw seinen Bevollmächtigten nicht von dem Vorwurf der mangelnden Sorgfalt entlasten. Der Bevollmächtigte des Klägers hat die Rechtsmittelschrift nicht sorgfältig überprüft, bevor er sie mit seiner Unterschrift versehen und abgesandt hat. Ein einfacher Abgleich der persönlichen Daten des Klägers und dem angegebenen Aktenzeichen des LSG in der Rechtsmittelschrift mit dem Urteil des LSG hätte ihm vor Augen führen müssen, dass er hier das falsche Rechtsmittel gewählt hatte. Es zählt aber zu den Pflichten eines Rechtsanwalts, bestimmende Schriftsätze, insbesondere Rechtsmittelschriftsätze, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, bevor er sie absendet. Gerade im Hinblick auf die strenge Form- und Fristgebundenheit der Rechtsmittel im Gerichtsverfahren muss von



einem Rechtsanwalt verlangt werden, dass er hierbei besondere Sorgfalt walten lässt (vgl. *Kummer, DAngVers 1991, 234, 245*).

- 15 Die Fristversäumnis ist auch nicht auf eine fehlerhafte Behandlung durch das BSG zurückzuführen, die das Verschulden des Prozessbevollmächtigten des Klägers als unbedeutend erscheinen lassen könnte. Mit Rücksicht auf das Gebot des fairen Verfahrens kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zwar trotz des Verschuldens eines Beteiligten dann in Frage, wenn die Frist bei Wahrnehmung der Fürsorgepflicht seitens des Gerichts gewahrt worden wäre (*im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21 S 60 f mwN; BVerfGE 110, 339, 342 = SozR 4-1500 § 67 Nr 2 RdNr 10 f*). Selbst unter Beachtung dieser Grundsätze kann dem Kläger jedoch keine Wiedereinsetzung hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist eingeräumt werden. Insbesondere können dem BSG weder widersprüchliche Äußerungen zur Rechtslage angelastet werden, noch hat eine sonstige Pflichtverletzung des Gerichts zur Versäumung der Beschwerdefrist beigetragen.
- 16 Dabei kann dahinstehen, ob das Revisionsgericht als nicht vorbefasstes Gericht im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gehalten ist, einen durch einen beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten vertretenen Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das eingelegte Rechtsmittel nicht zulässig ist, wenn dem Beteiligten bereits in der Rechtsmittelbelehrung die statthaften Rechtsmittel aufgezeigt worden sind. Für ein Gericht besteht in aller Regel kein Anlass, den Inhalt einer anwaltlich unterschriebenen Rechtsmittelschrift darauf zu überprüfen, wie gründlich der Anwalt den Prozessstoff durchgearbeitet hat (*BGH NJW-RR 2006, 342, 343; BGH NJW 2005, 2709; Born in NJW 2007, 2088, 2092*). Unabhängig von einer Pflicht zur Prüfung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels vermochte das BSG den Kläger beim Eingang der Revisionsschrift am 14.6.2007 schon deshalb nicht auf die Unzulässigkeit der Revision hinzuweisen, weil der Revisionsschrift entgegen der Sollvorschrift des § 164 Abs 1 Satz 2 SGG eine Ausfertigung bzw eine Abschrift des angefochtenen Urteils nicht beilag; entgegen der Darstellung in der Beschwerdebegründung war auch das Deckblatt des angefochtenen Urteils nicht beigelegt. Infolgedessen war für das BSG frühestens am Tage des Ablaufs der Beschwerdefrist, nämlich mit Eingang der vom Berufungsgericht übersandten Akten am 25.6.2007 ersichtlich, dass die Revision vom LSG nicht zugelassen worden war. Der Zeitpunkt der diesbezüglichen Mitteilung an den Klägerbevollmächtigten mit Schreiben vom Folgetag ist nicht zu beanstanden, denn sie erfolgte im Zuge des ordentlichen Geschäftsgangs; zur Unterrichtung durch ein Telefonat oder Telefax noch am selben Tage war das BSG nicht verpflichtet (vgl. *BVerfG NJW 2001, 1343*).
- 17 Die nicht fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

